# ZEICHENERKLÄRUNG

## FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

### ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

WOHNBAUFLÄCHEN
- WR REINES WOHNGEBIET
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET

GEMISCHTE BAUFLÄCHEN
- MD DORFGEBIET
- MI MISCHGEBIET
- MK KERNGEBIET

GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN
- GE GEWERBEGEBIET
- GI INDUSTRIEGEBIET

BAULICHE ANLAGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
- KINDERGARTEN

VERKEHRSFLÄCHEN
- GEHWEG
- FAHRBAHN
- P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN

FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
- UMFORMERSTATION

FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND HAUPTWASSERLEITUNGEN

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
- LANDWIRTSCHAFT
- FORSTWIRTSCHAFT

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT
- WASSERFLÄCHEN, HAFEN

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN
- Go FLÄCHEN FÜR GARAGEN
- GGo FLÄCHEN FÜR GEMEINSCH. GARAGEN
- ST FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE
- GST FLÄCHEN FÜR GEMEINSCH. STELLPLÄTZE
- EIN- UND AUSFAHRT
- GARAGENHOF
- GRENZE DES ÄNDERUNGSBEREICHES

GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
- FD FLACHDACH
- SD SATTELDACH
- ∧25-30° UNTERE UND OBERE GRENZE DACHNEIGUNG
- FIRSTRICHTUNG BZW. RICHTUNG DES HAUPTBAUKÖRPERS
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE DEM NATUR- ODER LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN
- FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN
- GEBÄUDE UNTER DENKMALSCHUTZ
- WASSERSCHUTZGEBIET
- SANIERUNGSGEBIET

ZEICHEN DER KATASTERUNTERLAGE
- VORHANDENE BEBAUUNG
- FLURSTÜCKSGRENZE
- AUSGANGSPUNKT FÜR DIE VERMASSUNG
- 279 FLURSTÜCKNUMMER
- GRUNDMASSUNG

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE) III

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (ZWINGEND) Z=III

ABGRENZUNG ANZAHL VOLLGESCHOSSE

HINWEIS AUF UNTERSCHIEDLICHE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE MIT HÖHENBESCHRÄNKUNG III m HB

GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ 0.3

GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ (0.7)

BAUMASSENZAHL 3.0

BAUWEISE, BAUGRENZE, BAULINIE
- o OFFENE BAUWEISE
- NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- GESCHLOSSENE BAUWEISE
- BESONDERE (ABWEICHENDE) BAUWEISE
- g GARAGENLINIE
- b BAULINIE
- BAUGRENZE

GRÜNFLÄCHEN
- PRIVATE PARKANLAGE
- PARKANLAGE
- PFLANZGEBOT
- BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON EINZELBÄUMEN
- PFLANZGEBOT FÜR FLÄCHENHAFTE ANPFLANZUNG (pfg)

MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZU GUNSTEN DER STADT KORSCHENBROICH

VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

| TEILGEBIET NUMMER | ZAHL DER VOLLGESCHOSSE |
|---|---|
| BAUGEBIET | GESCHOSSFLÄCHENZAHL |
| GRUNDFLÄCHENZAHL | BAUWEISE |
| DACHFORM | |

ERGÄNZUNGEN AUFGRUND DER GEMÄSS BESCHLUSS DES RATES DER STADT KORSCHENBROICH VOM 17.12.1981 STATT(GEGEBENEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN (SIEHE NR. ①② UND ③).
① ÄNDERUNG DES WEGES
② ERGÄNZUNG VOM 2 STELLPLÄTZEN
③ GEH-, FAHR- LEITUNGSRECHTE ZU GUNSTEN DER ANLIEGER UND DER STADT KORSCHENBROICH

KORSCHENBROICH, DEN 17.12.1981

DER STADTDIREKTOR
I.V.
(BERG)
TECHN. BEIGEORDNETER

STADT KORSCHENBROICH KREIS NEUSS

RECHTSGRUNDLAGEN
a) FÜR DIE PLANUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN §§ 1, 2 ABS 8 I.H. DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) VOM 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ V. 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) IN VERBINDUNG MIT DEN VORSCHRIFTEN DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG V. 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763) UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG V. 19.01.1965 (BGBl. I S. 21).
b) FÜR DIE BAUORDNUNGSRECHTLICHEN (GESTALTERISCHEN) FESTSETZUNGEN § 103 DER LANDESBAUORDNUNG (BAUO NW) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG V. 27.01.1970 (GV. NW 1970 S. 96) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ V. 27.03.1979 (GV NW S. 122)
c) §§4 UND 28 ABS 1 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR NORDRHEIN-WESTFALEN (GO NW) IN DER NEUFASSUNG V. 01.10.1979 (GV. NW S. 594)




# KREIS NEUSS
# STADT KORSCHENBROICH
# GEMARK. KLEINENBROICH
# FLUR: 13
# MASSTAB 1:500

## 1. AUSFERTIGUNG
## BEBAUUNGSPLAN NR. 20/8
## „BAHNHOFSTRASSE"
## 1. ÄNDERUNG

ZU DIESEM BEBAUUNGSPLAN GEHÖREN TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

HINWEIS

MIT DER RECHTSKRAFT DES BEBAUUNGSPLANES NR 20/8 „BAHNHOFSTRASSE" 1. AND TRETEN DIE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES NR 8 „BAHNHOFSTRASSE" AUSSER KRAFT.

DIE ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG SIND DURCH ANKÜNDIGUNGEN IN DEN TAGESZEITUNGEN NACH DER HAUPTSATZUNG DER ~~GEMEINDE~~ STADT Korschenbroich VOM 30.3.84 UND DURCH AUSLEGEN EINES PLANENTWURFES MIT ORTERUNG IN DER ZEIT VOM 12.4.81 BIS EINSCHL. 18.8.1978 IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.81 ÖFFENTLICH DARGELEGT WORDEN. 15.4.81

Korschenbroich DEN
Der ~~Stadtdirektor~~
I.V.
(Berg)
Techn. Beigeordneter
FÜR DEN ENTWURF

WERKGEMEINSCHAFT G. QUASTEN + F.A. LENZE DIPL. ING. ARCHITEKTEN UND STADTPLANER BDA

GREVENBROICH, DEN 23 MAI 1981
BERGHEIMERSTRASSE 1
WERKGEMEINSCHAFT QUASTEN-LENZE

DIESER PLAN HAT MIT EINER BEGRÜNDUNG GEMÄSS §2a(6) BBauG NACH ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG IN DER ZEIT VOM 12.10.81 BIS 13.11.81 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

Korschenbroich DEN 16.11.81
Der ~~Stadtdirektor~~
I.V.
(Berg)
Techn. Beigeordneter

DIESER PLAN IST GEMÄSS BESCHLUSS DES RATES DER ~~GEMEINDE~~ STADT Korschenbroich VOM 26.5.1981 AUF GRUND § 2(1) BBauG VOM 23 JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) AUFGESTELLT WORDEN

Korschenbroich DEN 26.5.1981
Der Bürgermeister
(Fischer v. Mirbach Gräfv. Spee)

DIESER PLAN WIRD GEMÄSS §11 BBauG VOM 23 JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) MIT VERFÜGUNG VOM HEUTIGEN TAGE GENEHMIGT

DÜSSELDORF DEN 23.03.1983
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
I.A.

DER RAT DER ~~GEMEINDE~~ STADT HAT DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS §10 DES BBauG IN VERBINDUNG MIT DEN §§4 UND 28 DER GO NW VOM 21/28 OKTOBER 1952 (GS S 1671) IN DER FASSUNG VOM 1.10.1979 (GV NW S 594) ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

Korschenbroich DEN 24.4.1982
Bürgermeister
~~Gemeindevertreter~~

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGENSTÄNDLICHEN GEOMETRISCH RICHTIG IST.
Mönchengladbach 05.1981
Dipl.-Ing. Rossié Öff. best. Vermessungsingenieur

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE DARSTELLUNG DER STADTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.
Mönchengladbach 05.1981
Dipl.-Ing. Rossié Öff. best. Vermessungsingenieur

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 12 BBauG MIT DER ORTSÜBLICHEN BEKANNTMACHUNG VOM 31.3.1983 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN

Korschenbroich DEN 31.3.1983
Bürgermeister
~~Gemeindevertreter~~